

## Naturschutzrechtliche Eingriffe und Baurecht

- 1) **Rechtsgrundlagen:** § 18 BNatSchG sowie §§ 1 a III, IV, 135 a – 135 c, 200 a BauGB.
- 2) Ist aufgrund der **Bauleitplanung** ein Eingriff i. S. d. § 18 BNatSchG zu erwarten (z. B. Ausweisung eines Wohngebiets in einer Streuobstwiese), so gelten nach § 18 I BNatSchG die BauGB-Vorschriften. Dies ist ein Hinweis auf § 1 a III BauGB und damit auf das Abwägungsgebot (§ 1 VII BauGB) sowie die Ausweisung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (etwa nach § 9 I Nrn. 20, 25 BauGB), der auch den Ersatz umfasst (§ 200 a BauGB). Für den Fall, dass der Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets hervorrufen kann, verweist § 1 a IV BauGB wieder auf das BNatSchG zurück, wobei § 36 BNatSchG und die dortige Verweisung auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 I 2, 3, II – V BNatSchG) relevant sind.
- 3) Da die Eingriffsregelung bereits für die Aufstellung des Bebauungsplans gilt, ist sie im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben im Bebauungsplangebiet (§ 30 BauGB) nicht anzuwenden (§ 18 II 1 BNatSchG).
- 4) Die Nichtanwendung der Eingriffsregelung erstreckt sich zudem auf Vorhaben nach § 33 und § 34 BauGB (vgl. § 18 II 1 BNatSchG).
- 5) Anzuwenden ist die Eingriffsregelung vor allem bei Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 18 II 2 BNatSchG).